



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Johannes Remmel MdL

Vorsitzender des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Friedhelm Ortgies MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Antibiotikaeinsatz in der Hähnchenmast

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ortgies,

hiermit übersende ich Ihnen den Bericht der Landesregierung über den Antibiotikaeinsatz in der Hähnchenmast in NRW mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die in diesem Bericht beigefügte Auswertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sowie die Bewertung der Ergebnisse und die Schlussfolgerungen der Landesregierung sind Grundlage für die Landespressekonferenz am 15.11.2011, in der die Öffentlichkeit über dieses wichtige Thema umfassend informiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Antibiotikaeinsatz in der Hähnchenmast

Mit Vorlage 15/445 vom 11.03.2011 hat die Landesregierung dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die zum damaligen Zeitpunkt begonnene Erhebung des Antibiotikaeinsatzes bei Masthähnchen berichtet und einen weiterführenden Bericht angekündigt. Dieser Zusage kommt die Landesregierung im Folgenden nach.

I. Vorbemerkungen

Die Resistenzentwicklung bei bakteriellen Erregern ist ein inzwischen weltweites Problem. Aus diesem Grund hat sich der Weltgesundheitstag, der am 07.04.2011 in Berlin stattfand, dieses Themas unter dem Titel „Gemeinsam Antibiotikaresistenzen verhüten und bekämpfen“ angenommen. Es ist inzwischen Konsens, dass die Resistenzentwicklung Errungenschaften der modernen Medizin dauerhaft in Frage stellen kann und wird, wenn eine Trendumkehr nicht gelingt.

Auch die Zunahme von Resistenzen bei bakteriellen Erregern von Tierkrankheiten und insbesondere solchen, die auch humanrelevant sind, ist besorgniserregend. Im Sinne der Vorsorge ist dieser Entwicklung auf allen Ebenen entgegenzusteuern.

Gemäß einer Mitteilung des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums vom Oktober 2010 wurde anhand einer kleinen Stichprobe ein verstärkter Einsatz von Antibiotika in der Hähnchenmast innerhalb der letzten 10 Jahre festgestellt. Danach erhielten die Tiere während der Aufzuchtphase durchschnittlich 2,3 Behandlungen mit Antibiotika, vor 10 Jahren waren es noch 1,7.

Das MKULNV hat sich entschlossen, anhand einer umfassenden Erhebung die Situation in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich des Einsatzes von Antibiotika bei Masthähnchen zu ermitteln. Diese Untersuchung stellt nur einen ersten Schritt dar; vertiefende Untersuchungen bei Masthähnchen und Untersuchungen bei weiteren Tierarten werden folgen.

II. Ergebnisse

Die Ergebnisse der Studie können im Einzelnen dem beigefügten Abschlussbericht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), dass die Erhebung durchgeführt hat, entnommen werden.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst.

Im Zeitraum von Februar bis Juni 2011 wurden NRW-weit 962 Mastdurchgänge bei Hähnchen ausgewertet. Die Auswertung erfolgte anhand der Gesundheitsbescheinigungen, die von den Veterinärämtern bis zu 3 Tagen vor der Versendung einer Mastpartie zum Schlachthof auszustellen sind. Diese sind Voraussetzung dafür, dass die Tiere geschlachtet werden dürfen. Im Rahmen der Erhebung waren die Veterinärämter angewiesen worden, alle Behandlungen bei einem Mastdurchgang in die Bescheinigung aufzunehmen. Insgesamt liegen dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz 962 derart ausgefüllte Gesundheitsbescheinigungen für 182 Betriebe vor.

Erfasst wurden die Betriebsgröße, die Anzahl der Tiere, auf die sich die Gesundheitsbescheinigung bezieht, die Mastdauer, die Behandlungstage je Behandlung und je Mastdurchgang sowie die Wirkstoffangaben.

Es gibt in NRW zwar mehr als diese 182 Hähnchenmastbetriebe, jedoch handelt es sich dann allerdings im Wesentlichen um Kleinbetriebe, die die Hähnchen selbst schlachten und vermarkten und somit keiner Gesundheitsbescheinigung bedürfen. Alle ausgewerteten und einem Betrieb eindeutig zuzuordnenden Gesundheitsbescheinigungen repräsentieren 15.238.906 gehaltene Hähnchen. Von diesen wurden 14.692.156 Hähnchen mindestens einmal in ihrem Leben antibiotisch behandelt (= 96,4 %). Die übrigen Mastbetriebe machen dagegen nur einen Anteil von wenigen Prozent aus.

Von den 962 Mastdurchgängen wurden 163 Mastdurchgänge (17 %) nicht antibiotisch behandelt. Die Betriebsauswertung ergab, dass von den 182 berücksichtigten Betrieben 18 Betriebe keine Antibiotika eingesetzt haben. Dies zeigt, dass die antibiotikafreie Mast also nicht nur im Einzelfall möglich ist. Allerdings stehen diese 18 Betriebe, die ohne

die Verwendung von Antibiotika auskamen, nur für 3,6 % der Hähnchen. Unter diesen 18 Betrieben befinden sich 5 ökologisch wirtschaftende, 7 konventionelle, nach den KIKOK-Kriterien (eines regionalen privatwirtschaftlich organisierten Vermarktungsprogramms, bei dem auf den Einsatz von Antibiotika verzichtet wird) produzierende und 6 andere konventionelle Betriebe.

Bei den 799 Mastdurchgängen mit mindestens einer antibiotischen Behandlung wurden insgesamt 1.748 verschiedene Behandlungen erfasst. Es kam eine Vielzahl von Wirkstoffen, zum Teil zeitgleich, zum Einsatz (1-8 Wirkstoffe je Mastdurchgang). Im Durchschnitt wurden pro Mastdurchgang 3 Wirkstoffe verabreicht. Die Gesamtbehandlungsdauer schwankte zwischen 1-26 Tagen. Berücksichtigt man die üblicherweise einzuhaltenden Wartezeiten zum Ende der Mast, folgt daraus, dass in den Fällen mit der längsten Behandlungsdauer praktisch über die ganze Mastperiode Antibiotika verabreicht wurden.

Als besonders kritisch ist zu sehen, dass bei 924 Behandlungen (53 %) die Behandlungsdauer mit 1-2 Tagen deutlich unter den Zulassungsbedingungen liegt.

Die Gesamtgröße der Betriebe schwankte zwischen 3.400 und 170.000 Tieren, der überwiegende Teil bewegt sich zwischen 20.000 - 60.000 Tieren. Vergleicht man die Betriebsgröße und die Mastdauer (Varianz 27-73 Tage) mit dem Einsatz von Antibiotika, so fällt auf, dass mehr als die Hälfte der Antibiotika-freien Mastdurchgänge auf solche mit weniger als 10.000 Tieren und 77% auf eine Mastdauer von mehr als 45 Tagen entfallen. Die mittlere Betriebsgröße der Antibiotika-freien Durchgänge liegt bei rund 27.000 Tieren.

Wird die Zahl der Behandlungstage und die Zahl der eingesetzten Wirkstoffe mit verschiedenen Betriebsgrößenklassen (bis 20.000, 20.001-50.000, 50.001-90.000 Tiere) in Beziehung gesetzt, so steigen beide Parameter mit zunehmender Größenklasse an. Allerdings verringern sich beide Parameter wieder bei Betrieben mit mehr als 90.000 Tieren, bleiben allerdings auch dort immer noch leicht über dem Durchschnitt.

III. Bewertung

Es ist festzustellen, dass Antibiotika bis auf wenige Ausnahmen regelmäßig in der Masthähnchenhaltung eingesetzt werden. Nahezu alle in NRW erzeugten Masthähnchen kamen mindestens einmal in ihrem kurzen Leben –in der Regel ca. 35 Tage– mit Antibiotika in Kontakt.

Besonders bei unterdurchschnittlich kleinen Betrieben und überdurchschnittlich langer Mast (also langsamerer Mast) scheint dagegen die Mast ohne Antibiotika möglich zu sein.

Eine wiederholte Behandlung mit Antibiotika bei einer mittleren Lebensdauer von rund 35 Tagen ist als ein deutlicher Hinweis auf schwerwiegende Probleme im Betrieb zu bewerten.

Die Unterschreitung der vorgesehenen Mindestbehandlungszeiträume steht, wenn sie nicht durch einen notwendigen Präparatewechsel bei Therapieversagen bedingt wird, im Widerspruch zu den Antibiotikaleitlinien, die den Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft beim Einsatz von Antibiotika repräsentieren. Dadurch können überlebende Bakterien leichter Resistenzen entwickeln und diese Fähigkeit auf andere Bakterien übertragen. Somit besteht die Möglichkeit, dass resistente Bakterien aus dem Stall in die Umwelt gelangen oder sich nach der Schlachtung auf dem Fleisch wiederfinden.

Der Praxis eines verkürzten Antibiotikaeinsatzes ist weiter nachzugehen, insbesondere hinsichtlich folgender möglicher Erklärungsansätze:

- a. Die Dauer des Einsatzes der zunächst verordneten Antibiotika wird durch einen veranlassten Medikamentenwechsel verkürzt, wenn neue diagnostische Erkenntnisse vorliegen, dass der bisher eingesetzte Wirkstoff ungeeignet ist.
- b. Kokzidiostatika, die als Futtermittelzusatzstoffe in der konventionellen Mast zur Darmstabilisierung regelmäßig eingesetzt werden, haben in der Regel längere Wartezeiten als manche Antibiotika. Somit wird ihr Einsatz kurz vor der Schlachtung abgebrochen und der ansteigenden Erkrankungsgefahr durch Darmkeime durch Antibiotikagaben begegnet. Wird dieser bewusst geplante verkürzte Einsatz durch den Tierarzt veranlasst, entspricht dieser, wie oben ausgeführt, allerdings nicht dem Stand der veterinärmedizinischen Wis-

senschaft. In diesem Falle wäre ein Verstoß des Tierarztes gegen § 56a AMG zu prüfen.

- c. Antibiotika werden ausreichend lange durch den Tierarzt verschrieben, dann verkürzt –aber wiederholt– durch den Tierhalter verabreicht. Dies wäre ein Verstoß des Tierhalters gegen § 58 AMG.
- d. Antibiotika werden bewusst verkürzt verschrieben, in Erwartung eines symptomatischen Therapieerfolges oder wachstumsfördernder Effekte. Dies wäre ein Verstoß des Tierarztes gegen § 56a AMG.

IV. Schlussfolgerungen und Maßnahmen

1. Antibiotikakonferenz

Nordrhein-Westfalen wird die Bundesregierung auffordern, eine Konferenz einzuberufen, in der alle Beteiligten – Landwirtschaft, Tierärzteschaft, Wissenschaft und Verwaltung - sich auf einen nationalen Antibiotika-Plan einigen, mit dem der Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung signifikant reduziert werden soll. In diesem Fahrplan sollen konkrete Reduzierungsziele vorgegeben werden. So sollte bereits nach 3 Jahren der Antibiotikaeinsatz in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung um 50 % reduziert werden. Ebenso sollte das Ziel einer grundsätzlich antibiotikafreien Tierhaltung in einem bestimmten Zeitraum formuliert werden.

2. Anpassung des Arzneimittelrechts

2.1 DIMDI-AMV

Nordrhein-Westfalen fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, nunmehr zügig die Änderung der DIMDI-Arzneimittelverordnung bzw. -wenn erforderlich- die Ermächtigungsgrundlage im AMG so zu ändern, dass künftig die Daten über die Abgabe von Antibiotika und Stoffen mit pharmakologischer Wirkung durch die Pharmazeutischen Unternehmer und Großhändler an die einzelne Tierarztpraxis den Ländern zur Verfügung steht, so dass diese Daten für eine riskoorientierte Überwachung genutzt werden können.

2.2 Rechtliche Verankerung der Antibiotikaleitlinien

Die Leitlinien, mit denen der Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft beschrieben werden, sind rechtlich verbindlich zu verankern. Nordrhein-Westfalen fordert daher die Bundesregierung auf, nun endlich den Entwurf einer Änderung der tierärztlichen Hausapothekenverordnung, der die eindeutige rechtliche Verbindlichkeit vorsieht, vorzulegen und die Leitlinien in diese Rechtsverordnung zu integrieren.

3. Intensivierung der Überwachung

Die Erkenntnisse, die im Rahmen der Studie und zukünftig über die DIMDI-AMV gewonnen wurden/werden, müssen Eingang in die Risikobewertung und in die Betriebsüberwachung finden. Das weitere Vorgehen wird eng mit den Überwachungsbehörden –auch Länder übergreifend– abgestimmt werden.

Mit der Statuserhebung der Studie werden den für Tierschutz und Tierarzneimittel zuständigen Überwachungsbehörden landesweit erhobene Durchschnittswerte zur Verfügung gestellt, die als Orientierungsmaßstab zur Beurteilung einer einzelbetrieblichen Situation dienen können. Dieser Orientierungsmaßstab wird sich auf Grund der Rückführung des Antibiotikaeinsatzes im Zeitablauf verringern und damit ein auch ein Gradmesser für den Erfolg der Bemühungen aller Verantwortlichen.

Künftig soll die Antibiotikaaanwendung im Rahmen der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung regelmäßig geprüft werden. Schwerpunkt soll dabei neben einer drastischen Verringerung des Antibiotikaeinsatzes sein, dass die vorgeschriebenen Anwendungszeiträume bei Antibiotika eingehalten werden. Gibt es Indizien für Verstöße, müssen die Amtstierärzte diesen stringent nachgehen und ggf. Bußgeldverfahren einleiten. Bei strafrechtlicher Relevanz des Verstoßes wird der Vorgang konsequent der Staatsanwaltschaft übergeben werden.

Im Rahmen des Risiko orientierten Ansatzes ist dabei auch der Arzneimitteleinsatz ausgehend von den tierärztlichen Hausapotheken

ken und in den landwirtschaftlichen Betrieben durch die zuständigen Behörden auf Plausibilität verstärkt zu prüfen.

In der Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft für gesundheitlichen Verbraucherschutz am 7. und 8.11.2011 einigten sich die Länder auf Initiative u.a. Nordrhein-Westfalens darauf, in die Festlegung der strategischen Ziele des Mehrjährigen Nationalen Rahmenkontrollplans für die Jahre 2012 bis 2016 auch die Minimierung und sachgerechte Anwendung von Tierarzneimitteln in die Überwachung als Schwerpunkt aufzunehmen.

4. Analyse der Tierhaltung

Neben der arzneimittelrechtlichen Würdigung muss auch der tierschutzrechtliche Aspekt in der Gesamtbewertung des Einsatzes von Antibiotika in der Hähnchenmast Berücksichtigung finden. Wenn über 96 % der Masthähnchen innerhalb ihrer kurzen Lebenszeit krank werden und behandlungsbedürftig sind, liegt der Schluss nahe, dass das Haltungssystem nicht den Vorgaben des Tierschutzgesetzes zu einer angemessenen verhaltensgerechten Unterbringung entspricht. Ergänzend zu den bisherigen Daten wird das LANUV die tierschutzfachlichen Kriterien durch eine gesonderte Abfrage bei den Kreisordnungsbehörden erfassen.

Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass es bei einigen konventionellen Betrieben in keinem Mastdurchgang zu einem Antibiotikaeinsatz kam. Worauf dies beruht, soll Gegenstand weiterer Auswertungen werden. So soll insbesondere geprüft werden, ob die Haltungsbedingungen, insbesondere die Mastdauer, die Art der Fütterung sowie die Besatzdichte hierfür ausschlaggebend waren und auf diesem Weg Modelle im Sinne von „best practice“ entwickelt werden.

In welcher Form Nordrhein-Westfalen ein Anreizsystem für die Betriebe, möglichst wenig Antibiotika einzusetzen, schaffen wird, wird von diesen Ergebnissen abhängen. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, inwieweit eine Lebensmittelkennzeichnung "Ohne Antibiotika-Behandlung" als Qualitätsmerkmal auf alle ohne An-

tibiotikaeinsatz gemästeten Tiere oder eine Negativkennzeichnung bei Behandlung mit Antibiotika eingeführt werden kann.

5. Bioaerosole

Es steht fest, dass Hähnchenmastanlagen Bioaerosole (d.h. Bakterien, Viren, Pilze etc.) emittieren. Das LANUV hat in den letzten drei Jahren bereits Emissionsmessungen von Mikroorganismen an zwangsbelüfteten Hähnchenmastanlagen durchgeführt. Es wurden drei Anlagen mit unterschiedlichem Tierbesatz (27.000 bis 41.000 Tiere) jeweils über mehrere Mastperioden und zu unterschiedlichen Jahreszeiten beprobt. Alle Messungen erfolgten mit standardisierten Probenahme- und Analyseverfahren. Es liegen Ergebnisse für die spezifischen Emissionen von Gesamt-Bakterien, Gesamt-Pilzen, Staphylokokken, Enterokokken und der Gesamtzellzahl über den Mastverlauf vor. Die entsprechenden Werte sind in der Stellungnahme des LANUV zur Anhörung am 9.11.2011 in der 20. Sitzung des Ausschusses aufgeführt. In welchem Umfang von Hähnchenmastanlagen auch multiresistente Keime in die Umgebung emittiert werden, wird Gegenstand weiterer Untersuchungen durch das LANUV sein.

Unstreitig ist, dass diese Bioaerosole potenziell gesundheitsgefährdend sind. Es fehlen zur Zeit jedoch rechtlich und umweltmedizinisch belastbare Maßstäbe zur Beurteilung dieser Gesundheitsbelastung.

Ziel ist es, die Emissionen von potentiell gesundheitsgefährdenden Keimen aus Hähnchenmastanlagen zu verringern. Hierzu ist die Änderung von bundesrechtlichen Vorschriften (BImSchG, TA Luft) erforderlich. Die bestehenden Rechtsvorschriften geben nach der derzeitigen Rechtsprechung keine hinreichende Grundlage für die Anordnung von Emissionsminderungseinrichtungen zur Reduktion von Bioaerosolen, wie z.B. Filteranlagen.

Für eine Rechtsänderung ist es erforderlich, fachliche Aussagen zur gesundheitsbezogenen Wirkung der Bioaerosolen sowie zu den technischen Möglichkeiten zur Emissionsminderung zu treffen. Diese Grundlagen wird das Ministerium in Zusammenarbeit mit dem

LANUV erarbeiten, um eine Bundesratsinitiative zur Regelung der notwendigen Anforderungen einzuleiten. Ziel ist es, in Zukunft bei Tierhaltungsanlagen einen anspruchsvollen Stand der Technik vorzusehen, der die Anforderungen eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes sicherstellt.